

# RS Vwgh 1991/6/12 90/13/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1991

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §6 Abs2;

EStG 1972 §8;

## Rechtssatz

Beim Begriff der Anschaffung handelt es sich um einen steuereigenen Wirtschaftsbegriff (Hinweis E 8.10.1985, 85/14/0091, VwS Ig 6039 F/1985). Anschaffung setzt, wie auch aus dem E des VwGH vom 5.10.1962, 748/52, VwS Ig 2712 F/1962, hervorgeht, voraus, daß das Wirtschaftsgut in den Betrieb aufgenommen wurde, auch wenn es auf die Inbetriebnahme nicht ankommt. Von einer Aufnahme in den Betrieb kann aber erst die Rede sein, wenn der Betrieb über jenes Anlagegut verfügt, auf dessen "Anschaffung" - dem Betriebszweck entsprechend - es ankam (Hinweis E 26.5.1970, 874/69, VwS Ig 4093 F/1970). Es entscheidet die betriebliche Nutzungsmöglichkeit (Braito, Der Anschaffungszeitpunkt mehrteiliger Wirtschaftsgüter - ein Sonderproblem der vorzeitigen Abschreibung, ÖStZ 1985, 129), und zwar die tatsächliche und nicht nur die rechtliche Verfügungsmöglichkeit über das Wirtschaftsgut (Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch 2, 224).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130028.X07

## Im RIS seit

22.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)